



Satzung
Deutscher Verband für Physiotherapie
Zentralverband der
Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V.
Landesverband Bremen e.V.
VR-Nr. 2737

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. Landesverband Bremen e.V. ▶
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Korporative Mitgliedschaften

1. Der Landesverband ist Mitglied des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ Dieser ist seinerseits Mitglied im "Weltenbund für Physikalische Therapie (WCPT)".
2. Über den ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie -Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ sind die freiberuflichen Mitglieder dem Bundesverband der freien Berufe korporativ angeschlossen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/ Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen. Die durch die Satzung des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ gegebene Aufgabenzuordnung ist maßgebend.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Beratung der angestellten Mitglieder in tariflichen, arbeitsvertraglichen und sozialen Fragen;
 - b) Führung von oder Teilnahme an Gebührenverhandlungen für die freiberuflichen Mitglieder;
 - c) Beratung und Vertretung in Fragen der freien Niederlassung und Erlangung der Kassenzulassung;
 - d) Durchführung und Vermittlung praktischer und theoretischer Fortbildung der Mitglieder;
 - e) Beratung und Hilfe bei Stellen- und Vertretungssuche im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.

1. Darüber hinaus ist der Landesverband zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeuten/Krankengymnasten in seinem Bereich verpflichtet.
2. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann sein:
 - a) wer die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut(in)/Krankengymnast(in) besitzt.
3. Außerordentliches Mitglied kann sein, wer Schüler(in) einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie oder Student(in) der Physiotherapie an einer Hochschule vor Erlangung der staatlichen Anerkennung ist. Außerordentliche Mitglieder werden als Mitglied der Juniorenorganisation "ZVK-JO" geführt. Mit Bestehen der staatl. Prüfung geht die außerordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche über, sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt ist. Mit einer Frist von 6 Wochen nach der bestandenen Prüfung kann die Mitgliedschaft rückwirkend gekündigt werden.
4. Die Aufnahme von Förder- und Ehrenmitgliedern ist möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen schriftlicher Annahme durch den Landesverband.
2. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Verbandes gefährdet wären.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes, dieser ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang des eingeschriebenen Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes;
 - c) durch Ausschluss (§ 7).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen, erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei Nachweis eines Verhaltens eines Mitgliedes, das mit dem Ansehen, den Grundsätzen und/oder den Interessen des Berufsstandes, des Landesverbandes oder des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ unvereinbar ist und eine nachhaltige Verletzung der Mitgliedschaftspflichten darstellt;
 - b) wenn und sobald das Mitglied seine physiotherapeutische/krankengymnastische Tätigkeit wiederholt entgegen ärztlicher Anordnung ausübt;
 - c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben vorauszugehen, in der der

Hinweis enthalten ist, dass nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann.

2. Der Ausschluss des Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestanden haben.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Das Fristerfordernis gilt nicht im Falle des Ausschlusses wegen Beitragsrückstandes (§ 7 Abs. 1 Ziffer c).
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang des Einspruches bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Der Vorstand des Landesverbandes ist verpflichtet, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes und des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/ Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ gegeben ist. Ansprechpartner für das einzelne Mitglied ist ausschließlich der Landesverband Bremen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Der Junioresprecher ist mit 1 Stimme stimmberechtigt.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsverbandes zu wahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend. Dies gilt auch für Beschlüsse des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist.
5. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse, der Kassenzulassung und die Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut(in)/Krankengymnast(in) dem Landesverband zu melden.
6. Die Mitglieder haben vor Absenden von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/oder des ◀ Deutscher Verband für Physiotherapie -Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. ▶ berührt werden, den Vorstand zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt auch für Veröffentlichungen.

7. Die Mitglieder sollen sich über Mitteilungen und Beschlüsse des Gesamtverbandes einschließlich des Landesverbandes informieren.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist mindestens halbjährlich im vorhinein fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Eine Staffelung der Beiträge ist möglich.
2. Außerordentliche Mitglieder (Schüler) zahlen für die Dauer ihrer Ausbildung einen einmaligen Betrag.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag stunden oder zeitlich befristet ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Dies kann auch durch E-Mail erfolgen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristsetzung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war (Dringlichkeitsanträge). Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Zulassung zu Beginn der Versammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann einen

- Versammlungsleiter berufen, der nicht Mitglied des Landesverbandes ein muss.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
 - Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
 - Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
 - Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - Namen der erschienen ordentlichen Mitglieder und Gäste (Anwesenheitsliste als Anlage),
 - die Tagesordnung,
 - die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Dem Vorstand sollen mindestens je ein Vertreter der freiberuflich Tätigen und der angestellten Physiotherapeuten/Krankengymnasten angehören.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl ist geheim.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
- Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied.
Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Bestellung und Entlastung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand. Die Überwachung des Personals ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die Ihnen entstandenen Kosten erstattet.
- Der Landesverband hat seine Vorstandsmitglieder und Geschäftsstellenleiter gegen Unfall zu versichern.
- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.
Die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.
- Der Sprecher der Juniorenorganisation nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 16

Juniorenorganisation ZVK-LV Bremen

1. Der Juniorenorganisation ZVK-LV Bremen gehören diejenigen Mitglieder an, die sich in der Ausbildung befinden. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Landesverbandes in den ersten 2 Berufsjahren Mitglied der Juniorenorganisation, sofern keine Kassenzulassung vorliegt.
2. Die Juniorenorganisation gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
3. Mitglieder der Juniorenorganisation unterliegen als außerordentliche oder ordentliche Mitglieder des Landesverbandes dessen satzungsgemäßen Regelungen.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintagung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt in vollem Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 21. Februar 1963. Die vorstehende Satzung entspricht der am 31. März 1980 in das Vereinsregister eingetragenen Fassung und den am 23.05.2007 beschlossenen Satzungsänderungen.